



Der Kinderschutzbund
Bezirksverband
Darmstadt

Arbeitshilfe zum »Kinderschutz«

in der Schule

im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Stand: März 2026

Der Kinderschutzbund
Bezirksverband Darmstadt e.V.
Holzhofallee 15
64295 Darmstadt

Tel.: (06151) 36041-50
Fax.: (06151) 36041-99

1. Verfahrensabläufe

	Seite
Grundsätzliches	3
Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	5
Schritt 2: Inanspruchnahme schulinterner Beratungsmöglichkeiten / Information der Schulleitung	7
Schritt 3: Einschalten der Kinderschutzfachkraft	7
Schritt 4: Gemeinsame Gefährdungseinschätzung	8
Schritt 5: Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten	8
Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und / oder Handlungsplans	8
Schritt 7: Überprüfung der Zielvereinbarung	9
Schritt 8: Gegebenenfalls erneute Gefährdungseinschätzung	9
Schritt 9: Gegebenenfalls Inanspruchnahme des Jugendamtes vorbereiten	9
Schritt 10: Information und Einschaltung des Jugendamtes	10

2. Internes Dokumentationsverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.1. Beobachtungsbogen	11
2.2. Differenzierter Beobachtungsbogen	12
2.2.1. Differenzierter Beobachtungsbogen – sexualisierte Gewalt	17
2.3. Interne Gefährdungseinschätzung und Handlungsplan	21
2.4. Gemeinsamer Beratungs- und Handlungsplan mit den Eltern	22
2.5. Interne Überprüfung der Zielvereinbarungen im Handlungsplan	23
2.6. Mitteilung an das Jugendamt - § 8a SVB VIII	24

Anlagen 1 – 3

Anlage 1: Gesetzestext	26
Anlage 2: Risikofaktoren bei Kindeswohlgefährdung	28
Anlage 3: Ablaufdiagramm	29
Anlage 4: Adressliste	31

Arbeitshilfe zum »Kinderschutz« in der Schule

1. Verfahrensabläufe

Auf Grundlage der Vereinbarungen, die im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) am 22.12.2011 getroffen und im darin enthaltenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt wurden, erfuh der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen eine deutliche Stärkung.

Die elterliche Verantwortung und Aufgabe, „das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern“ ist ein im Grundgesetz verankertes Gut. Wenn Erziehungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, Gefahren abzuwenden, „wacht die staatliche Gemeinschaft“ über das elterliche Tun: somit wirken schon lange auch die Schulen mit bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe.

Nach § 8b Abs. 1 SGB VIII i.V. m. § 4KKG besitzen auch Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen, denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, gegenüber dem Jugendhilfeträger einen Beratungsanspruch durch eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (im Weiteren „Kinderschutzfachkraft“ genannt).

Um diesen Beratungsanspruch transparenter zu machen und die Arbeitsweise der Kinderschutzfachkraft einzuführen, stellen wir Ihnen diese Arbeitshilfe zu Verfügung.

Sie beinhaltet differenzierte Beobachtungsbögen sowie Vorlagen, die sowohl intern, wie auch für die Meldung beim zuständigen Jugendamt nutzbar sind.

Grundsätzliches:

»Kindeswohl« ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann! – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Diese so genannte Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Und sie ist dies zu Recht! Diese hohe Hürde ist bei weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Pädagogen überhaupt nicht entsprechen. Deshalb ist es wichtig, sich von vorne herein sehr klar zu machen, dass nur eine festgestellte Kindeswohlgefährdung staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimiert.

Dass bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt ja nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. Natürlich kann und soll in pädagogischen Institutionen auf Auffälligkeiten und Irritationen auch unterhalb der Eingriffsschwelle des Staates fachlich reagiert werden. Dies ist ein ganz normaler Bestandteil von Beratung und Supervision und hat nichts mit den Fragen der Kindeswohlgefährdung zu tun!

Es ist uns wichtig, zu betonen, dass das »pädagogische Geschäft« im Kern »nach § 4KKG« genau so weiter geht, wie vorher! Der Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, war schon immer im Grundgesetz (Artikel 6 GG) sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch (§1666 BGB) verankert. Insofern hat sich am fachlichen Auftrag durch die Einfügung des § 8b Abs.1 SGB VIII i.V. m. § 4KKG nichts geändert.

Das Einzige, das sich durch diese Bestimmung ändert, ist die Einführung eines Verfahrens zur Gefährdungseinschätzung, das eine bisher individuell entwickelte Vorgehensweise der Schulen nun einheitlich regelt. Bei der Umsetzung dieser Verfahren soll die vorliegende Arbeitshilfe unterstützen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische **Vernachlässigung**,
- seelische und körperliche **Misshandlung** und Gewalt sowie
- sexuelle **Gewalt**.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiter/innen und Fachkräfte in Schulen ggf. in Äußerungen, im Verhalten und im Handeln von Kindern und Jugendlichen zu finden und können sich in:

- der Wohnsituation,
- der Familiensituation,
- dem elterlichen Erziehungsverhalten,
- der mangelnden Entwicklungsförderung,
- traumatisierenden Lebensereignissen
- sowie im sozialen Umfeld zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf **akute Gefährdungssituationen** mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf **chronische Defizite oder Störungen** in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere auf das Alter der Kinder und Jugendlichen, sowie Entwicklungsstand und –bedarf berücksichtigen.

Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind oder einem Jugendlichen. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann immer nur der qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall, der sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt, ein angemessenes Bild ergeben.

Bitte beachten Sie dabei:

Nicht jede Unterversorgung, Krankheit, etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst, muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach § 8b Abs.1 SGB VIII i.V. m. § 4KKG in Gang setzen!

Schritt 1:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als **»eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt«**.

Aus der Definition ergeben sich die nachfolgenden Kriterien, anhand derer überprüft werden muss, ob sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärten lässt:

- **Gegenwärtig vorhandene Gefahr**
Beobachten wir problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, die die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden?
- **Erheblichkeit der Schädigung**
Treten diese Ereignisse nur einmalig oder häufig auf? Ergibt sich ein wiederholendes Strukturmuster?
- **Sicherheit der Vorhersage**
Ist aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten?

Sind alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt, bzw. können sie als Fragen formuliert alle mit Ja beantwortet werden, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.

Die derzeit häufiger veröffentlichten Listen zum »Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen« entsprechen offenbar einem dringenden Bedürfnis von Fachkräften nach Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs »Kindeswohlgefährdung«. Solche Listen verleiten dazu, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Wichtig ist deshalb, dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat, in denen irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden können (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung, etc.).

Es wäre fatal, wenn Kolleginnen, die Unterstützung oder Beratung in einer Frage brauchen, jetzt jeweils das Problem als Frage einer Kindeswohlgefährdung deuten würden.

Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden.

Letztlich kommt man nicht darum herum: Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Aber die folgende – von der Behörde in Hamburg verwendete – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, erscheint uns die präziseste Orientierungshilfe zu sein, die bisher erarbeitet wurde: Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Anhaltspunkte zur Erfassung von Gefährdungssituationen sind:

- a) **Äußere Erscheinung des/der Kindes/Jugendlichen**
 - Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte von angeblichen Unfällen
 - Starke Unterernährung, massive Adipositas
 - Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz-/ Kotreste auf der Haut des Kindes, größere Teile der Hautoberfläche sind entzündet, faulende Zähne)
 - Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte
 - Bekleidung

b) Verhalten des/der Kindes/Jugendlichen

- Psychomotorische Retardierungen
- „Schreikind“
- Nahrungsverweigerung, häufiges Erbrechen oder ständige Verdauungsprobleme
- Aggressionen oder Autoaggressionen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/-r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes / „Gefrorene Wachsamkeit“
- Narzisstische Größenfantasien
- Äußerungen des/der Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Distanzloses Verhalten
- Aufenthalt des/der Kindes/Jugendlichen ist unbekannt (Weglaufen, Streunen) oder jugendgefährdend
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/-r begeht häufig Straftaten
- Jugendliche/-r prostituiert sich
- Kind/Jugendliche/-r äußert wiederholt Suizidabsichten

c) Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Nicht ausreichende oder unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung, Flüssigkeit und Kleidung
- Ablehnung oder Demütigung des Kindes / Jugendlichen z.B. durch häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Instrumentalisierung des Kindes / Jugendlichen z.B. im Scheidungskonflikt oder symbiotische Verstrickung weit über angemessenes Bindungsverhalten hinaus
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation und Lebensumstände

- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht des Kindes oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des/der Kindes oder Jugendlichen
- Soziale Isolierung der Familie
- Desolate Wohnsituation (Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltausübungen auf) oder Obdachlosigkeit
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Steckdosen / Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Fehlen von eigenem Schlafplatz und/oder jeglichem Spielzeug des/der Kindes/Jugendlichen

e) Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

- Fehlende Problemeinsicht
- Kindeswohlgefährdung durch Eltern/Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Häufig berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung (Hinweise für massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol-, Medikamentenmissbrauch)

Bitte beachten Sie dabei:

Der Begriff »gewichtige Anhaltspunkte« ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder »unkonkreten Anhaltspunkten«, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

*Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Minderjährigen durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung** löst ein Verfahren nach § 8b Abs.1 SGB VIII i.V. m. § 4KKG aus.*

Schritt 2:

Inanspruchnahme schulinterner Beratungsmöglichkeiten / Information der Schulleitung

Fallen Ihnen in Ihrer Schulklasse oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Schulleitung und nutzen Sie die schulinternen Beratungsmöglichkeiten, um Ihre persönlichen Wahrnehmungen zu überprüfen.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im „Mehr-Augen-Prinzip“ hilft Eindrücke zu relativieren oder zu bestätigen und den eigenen Blick zu erweitern.

Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Ggf. ist an dieser Stelle ein Gespräch mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen und deren Eltern/Sorgeberechtigten angebracht, um die Eindrücke im Kontakt mit dem Kind und den Eltern besser einordnen zu können sowie die Eltern zu informieren und eine Einschätzung in deren Problemsicht zu erhalten. **Leitend bei der Weitergabe von Informationen an die Eltern ist die Frage, ob die Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen dadurch minimiert oder erhöht wird.**

Bei übereinstimmender Einschätzung aller beteiligten Fachkräfte und der Schulleitung, dass ein hohes Gefährdungsrisiko vorliegt, wird die Kinderschutzfachkraft hinzugezogen.

Bitte beachten Sie dabei:

Der Schule wird empfohlen ein Schutzkonzept zu erstellen. Sie vergewissert sich damit, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

Schritt 3:

Einschalten der Kinderschutzfachkraft

Die Einschaltung einer externen Kinderschutzfachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Gefährdungseinschätzung unterstützen. Je nach Problemlage muss sie unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben. Im Hinblick auf Kinder andere als im Hinblick auf Jugendliche, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung. Die Fallgespräche müssen auf der Basis anonymisierter Daten geführt werden.

Schritt 4:

Gemeinsame Gefährdungseinschätzung (Bögen 2.1. - 2.3.)

Die hinzugezogene Kinderschutzfachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen (Bögen 2.1. + 2.2. bzw. 2.2.1.) und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der schuleigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Kinder oder Jugendlichen und/oder die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten.

Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen besteht, welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendig machen würden.

Dabei wird ein interner Beratungs- und Handlungsplan (Bogen 2.3.) aufgestellt, der die Grundlage für ein Gespräch zwischen Pädagogin und dem Kind oder Jugendlichen und dessen Eltern / Sorgeberechtigten darstellt um die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 5:

Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten

Nachdem im gemeinsamen Gespräch mit der Kinderschutzfachkraft das weitere Vorgehen geplant wurde, können nun die Gespräche zwischen den zuständigen pädagogischen Fachkräften und dem Kind oder Jugendlichen in altersgerechter Weise durchgeführt werden. Im weiteren Gespräch kann nun die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden. Allerdings sollten die Eltern nur mit einbezogen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Wichtiger Hinweis:

*Besteht eine **unmittelbare und akute Gefährdung** für das Kind oder Jugendlichen, bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in »Schritt 5« vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine **sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes** einzuleiten.*

Schritt 6:

Aufstellen eines Beratungs- und/oder Handlungsplans (Bogen 2.4.)

Ziel dieses Gespräches ist, gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen sowie den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- und/oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln.

Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen.

Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Kind oder Jugendlichen, den Eltern/Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Bitte beachten Sie dabei:

Wahrnehmung des »Schutzauftrags« heißt nicht, einseitig Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln.

Die wesentliche Herausforderung dabei besteht darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

Schritt 7: Überprüfung der Zielvereinbarung (Bogen 2.5.)

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung, etc.) gelungen ist, gilt es weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die ursprünglich zum Handeln Anlass gegebenen Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten.

Die Einrichtung hat also über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Handlungsplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, ggf. Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren.

Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8: Gegebenenfalls erneute Gefährdungseinschätzung

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen.

Anhaltspunkte zu mangelnder Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind u. a.:

- die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

In diesen Fällen ist eine erneute Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis Schritt 8.

Schritt 9: Gegebenenfalls Inanspruchnahme des Jugendamtes vorbereiten

In der Praxis wird es an dieser Stelle wohl in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Weg sein, das Kind / den Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg sei, um den Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße zu stellen.

Bitte beachten Sie dabei:

Die Fachkräfte in der Schule haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zum Kind/Jugendlichen eine nicht zu unterschätzende »Lotsenfunktion«.

Schritt 10:

Information und Einschaltung des Jugendamtes (Bogen 2.6.)

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein und die Eltern/Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (s. o.) ablehnen, muss die Schule das Jugendamt in schriftlicher Form informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

Über diesen Schritt der Schule sind das Kind/der Jugendliche sowie die Eltern zu informieren.

Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist.

Für eine Meldung ans Jugendamt ist es besonders wichtig so viele Informationen und Dokumente wie möglich anzuhängen und die Situation sehr detailliert zu schildern. Sie sollten deshalb auch den ausgefüllten differenzierten Beobachtungsbogen und ihre möglichen Dokumentationen von Ereignissen oder Gesprächen hinzufügen.

Meldung ans Jugendamt:

Jugendamt Landkreis Darmstadt Dieburg:

Link: <https://www.ladadi.de/umwelt-soziales/familie-chancen/erziehung-schutz/kinderschutz/>

Pfad: Webseite Landkreis Darmstadt Dieburg -> Umwelt & Soziales -> Familie & Chancen -> Erziehung & Schutz -> Kinderschutz

Bitte beachten Sie abschließend:

Der § 8b Abs.1 SGB VIII i.V. m. § 4 KKG ist kein Meldeparagraf!

Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass einfach Mitteilungen an das Jugendamt weitergegeben werden.

Die Einrichtungen können nicht erwarten, dass nun ausschließlich andere handeln und tätig werden, sondern sie sind auch weiterhin dazu aufgefordert, ihren Fall zu beobachten und erneut tätig zu werden, sobald sie neue Gefährdungshinweise erhalten.

(In Anlehnung an: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband / Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen / Mai 2007 und „Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule/ 2012)

2.1. Beobachtungsbogen

- ☐ eigene Beobachtung
- ☐ andere Kinder/Jugendliche/Eltern (nicht Zutreffendes bitte streichen)
- ☐ Kollege/in
- ☐ Sonstige: _____

Inhalt der Beobachtung

Nächste Schritte:

- ☐ Meldung an die Schulleitung am: _____
- ☐ Schulinterner kollegialer Austausch am: _____
- ☐ Gespräch mit Kind / Jugendlichen – geplant am: _____
- ☐ Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten – geplant am: _____
- ☐ Einschaltung der Kinderschutzfachkraft - geplant am: _____
- ☐ Sonstiges: _____

DKSB BV Darmstadt/“Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b“/Arbeitshilfe Schulen/Stand März 2026

2.2. Differenzierter Beobachtungsbogen

Datum:	
Institution / Lehrkraft:	
Vorname Kind/Jugendlicher:	
Alter Kind/Jugendlicher	

Bitte den Namen bei Weiterleitung an die Kinderschutzfachkraft anonymisieren!

Ausfüllhilfe für den differenzierten Beobachtungsbogen

➔ Der "differenzierte Beobachtungsbogen" alleine ist keine ausreichende Bewertungsgrundlage zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Er ist ein Hilfsmittel für die schulinterne kollegiale Beratung und die Beratung mit der Kinderschutzfachkraft.

Nicht zutreffende **Mehrfachnennungen** können gestrichen werden.

Ersterhebungsbogen:

Wird eine für das Kind/den Jugendlichen **defizitäre Situation** angetroffen, dient der Ersterhebungsbogen zur

- Schärfung der Wahrnehmung
- Dokumentation der aufgenommenen Eindrücke
- Vorlage für schulinterne kollegiale Beratung
- Grundlage für Handlungsplanung
- Grundlage für Mitteilungen an die Kinderschutzfachkraft / das Jugendamt

Der Ersterhebungsbogen setzt eine intensive Kenntnis von der Familiensituation voraus.

Nacherhebungsbogen

Verwendung als Nacherhebungsbogen:

Tendenz: + = besser geworden ○ = unverändert geblieben – = schlechter geworden

A) Risikofaktoren Kind/Jugendlicher:

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Körperliche Erscheinung			
Unzureichende Behandlung von Krankheit, Entwicklungsstörungen und Behinderungen			
Chronische Müdigkeit / Mattigkeit			
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte			
Zeichen von Unter-/Über-/Mangelernährung			
Nicht altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung			
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien			
Verbrennungen, Verbrühungen			
Auffällige Rötungen / Entzündungen im Anal- und Genitalbereich			
Einnässen / Einkoten			
Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen			
Mangelnde Körperpflege, mangelnde Zahnhygiene			
Trägt keine angemessene, der Jahreszeit angepasste, schützende Kleidung			
Psychische Erscheinung: Kind/Jugendlicher			
wirkt: Unruhig, hyperaktiv, sprunghaft			
Ängstlich, scheu, zurückgezogen, schreckhaft			
Traurig, verschlossen, apathisch			
Aggressives Verhalten (z.B. mutwilliges Zerstören von fremdem Eigentum)			

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Orientierungslos, unkonzentriert			
Distanzlos, grenzenlos			
Besonders anhänglich			
Berauscht, benommen (Einfluss Alkohol, Drogen, Medikamente)			
zeigt: Geringes Selbstvertrauen, deutliche Verunsicherung			
Sexualisiertes Verhalten			
Schlafstörungen			
Essstörungen			
Sprachstörungen			
Jaktationen (Schaukelbewegungen)			
Narzisstische Größenfantasien			
äußert wiederholt Suizidabsichten			
Anmerkungen:			

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Kognitive Erscheinung			
Nicht altersgemäße Sprache (Sprachstörungen, eingeschränktes Sprachverständnis)			
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen			
Konzentrationsschwäche, impulsives und/oder motorisch unruhiges Verhaltensmuster			
Verhalten im schulischen Kontext			
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen im Lern-/Arbeitsverhalten (Hausaufgaben, Leistungsdruck oder –verweigerung)			
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Motivation (Desinteresse, Störverhalten, psychischer Leistungsdruck)			
Erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung der Noten			
Sehr müde im Unterricht, schläft ein			
Unvollständige und/oder stark vernachlässigte Schulmaterialien			
Wiederholt fehlende Hausaufgaben			
Unregelmäßiger Schulbesuch (z.B. häufiges Zuspätkommen, häufiges vorzeitiges Nachhausegehen)			
Häufige Fehltage in Form von Einzeltagen oder längerer Abwesenheit, sowohl unentschuldigt als auch von Erziehungsberechtigten entschuldigt oder mit ärztlichem Attest			
Sozialverhalten			
Blickkontakt fehlt			
Zeigt sich distanzlos			
Versucht Körperkontakt zu vermeiden			
Zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten gegenüber anderen			
Mangelndes Unrechtsbewusstsein			
Zeigt autoaggressives Verhalten (z.B. ritzen)			
Ist wiederholt oder schwer gewalttätig und/oder sexuell übergriffig gegenüber anderen			

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Aufenthaltort des Kindes/Jugendlichen ist oft unbekannt (Weglaufen, Streunen)			
Begibt sich immer wieder in unabwägbar Gefahren (z.B. Kontakte Internet)			
Hat kein strukturiertes Freizeitverhalten (z.B. Vereine)			
Hat Kontakt zu problematischen (Peer)-Groups			
Hat keine Freunde / keinen Kontakt zu Gleichaltrigen			
Hat Kontakt mit erheblich älteren, nicht einschätzbaren Personen			
Ist immer wieder Opfer von Gewalt durch Dritte, wird gedemütigt			
Hält keine Grenzen und Regeln ein			
Regelmäßiges / Wiederholtes Schule schwänzen			
Begeht häufig Straftaten			
Prostituiert sich			
Hat Zugang zu altersunangemessenen Medieninhalten			
Hat zeitlich altersunangemessenen Medienkonsum			
Sozialverhalten im schulischen Kontext			
Vermeiden bestimmter Situationen oder Schulfächer (z.B. Sport, Gruppengespräche, Klassenausflüge)			
Mangelnde Integration im Klassenverband (z.B. Einzelgänger/in, Außenseiter/in)			
Schädigende Position, Opferrolle im Klassenverband (z.B. Hänseleien, Mobbing)			
Psychosoziale Faktoren			
Erhält seitens der Eltern /Personensorgeberechtigten keinen Schutz gegenüber Dritten oder sonstigen Gefahren			
Erhält keine Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung, Geborgenheit			
Erhält keine Ansprache durch die Eltern /Personensorgeberechtigten			
Hat häufig wechselnde Bezugspersonen			
Wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung kontinuierlich eingeschränkt			
Wird überbehütet			
War unerwünscht			
Anmerkungen:			

B) Lebensumstände der Eltern / Sorgeberechtigten

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Allgemein			
Schlechte, sehr beengte Wohnsituation			
Unzureichendes Einkommen			
Belastete Arbeitssituation (Schichtdienst, Montage, ...)			
Familie lebt isoliert / lässt niemand an sich heran			
Mangelnde Strukturen sozialer Unterstützung und Entlastung			
Kind(er) wurden geboren, bevor Mutter /Vater volljährig war(en)			
Häufige Beziehungs-/ Ehestreitigkeiten mit körperlichen Auseinandersetzungen			

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Mutter / Vater			
Körperbehinderungen/gesundheitliche Probleme			
Suchtmittelmissbrauch			
Schwere psychische Störungen (Psychosen, Depressionen)			
Extreme religiöse, politische bzw. ideologische Überzeugungen			
Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten			
Vater/Mutter wurde als Kind misshandelt			
Vater/Mutter fehlen Grundkenntnisse von Kindererziehung und –entwicklung			
Anmerkungen:			

C) Verhalten der Eltern:

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Personale und interpersonale Verhaltensweisen			
Kann Aggressionen und Wut schlecht / nicht kontrollieren			
Kann eigene Bedürfnisse und Gefühle nicht wahrnehmen / ausdrücken / vertreten			
Kann nicht aufmerksam sein, sich anderen zuwenden und zuhören			
Kann nicht mit Anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln			
Kann Kritik nicht angemessen ausdrücken / kann mit Kritik nicht umgehen			
Distanzloses, übergriffiges, nicht rollengemäßes Verhalten			
Der Willen und die Grenzen Anderer werden nicht respektiert			
Körperliche Züchtigung wird als legitime Erziehungsmethode betrachtet			
Lebenspraktische Verhaltensweisen			
Kann Zeit und Tätigkeiten nicht planen und Planungen ausführen			
Kann nicht früh aufstehen, pünktlich sein und Verabredungen einhalten			
Reagiert nicht auf Mitteilungen der Schule, nicht erreichbar für die Lehrkraft			
Unsauber, ungepflegt, trägt regelmäßig verschmutzte Kleidung			
Ernährt sich nicht ausreichend / ist stark übergewichtig			
Kann nicht Lesen, Schreiben, Rechnen			
Kann nicht Kochen, Waschen, Putzen und die Wohnung gestalten			
Hat keinen Überblick über Einnahmen und Ausgaben, kann nicht wirtschaften			
Anmerkungen:			

D) Ressourcen – mögliche Schutzfaktoren

	Einschätzung		
	Ja	keine Infos	nein
(Bitte beachten: In der folgenden Tabelle ist die Farbverteilung gleich, jedoch ist die Einschätzung „Ja“ und „Nein“ nun andersherum)			
Das Kind/der Jugendliche			
hat eine (emotional) positive Beziehung zu mindestens einem Elternteil			
hat eine (emotional) positive Beziehung zu mindestens einem Erwachsenen aus seinem Umfeld (Großeltern, Verwandte, Sonstige)			
wird in seinem/ ihrem Selbstwertgefühl durch außerfamiliäre Aktivitäten bestärkt (z.B. Verein)			
hat ein positives Selbstbild			
verfügt über soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Kindern und Erwachsenen (ist anerkannt / beliebt)			
hat ein ausgeglichenes Temperament (aufgeschlossen, interessiert)			
ist gut integriert im Klassenverband			
besucht regelmäßig die Schule			
hat psychische und/oder emotionale Stärken und/oder verfügt über besondere Fähigkeiten			
Eltern			
Gehen liebevoll und einfühlsam mit ihrem Kind um			
Achten auf die Bedürfnisse des Kindes und setzen sich für das Kind/den Jugendlichen ein			
Motivieren ihr Kind zum regelmäßigen Schulbesuch			
Kommen zuverlässig zu Elterngesprächen / Elternabenden in die Schule und setzen Anregungen der Pädagogen um			
Erleben soziale Unterstützung als positiv			
Erhalten Bestätigung ihres Selbstwertgefühls durch außerfamiliäre Aktivitäten (z.B. Arbeitsplatz, Verein)			
Sind eingebunden in stabile soziale Netzwerke (z.B. Familie, Kirchengemeinde, Nachbarschaft, Arbeitskollegen)			
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet			
Nehmen ihr Kind und dessen Bedürfnisse ernst			
Anmerkungen:			

☐ Mitarbeit wird abgelehnt bzw. ist aufgrund äußerer Umstände nicht möglich

Persönliche Einschätzung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin:

Im Hinblick auf das Alter des Kindes/des Jugendlichen halte ich es/ihn für

nicht gefährdet und sehe auch keinen Hilfebedarf	
nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf	
gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden	
akut gefährdet und halte eine Herausnahme derzeit für die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr	
Anmerkungen:	

Der Fall wird am _____ ☐ schulintern / ☐ mit der Kinderschutzfachkraft beraten.

(in Anlehnung an: Ersterhebungsbogen Stadtjugendamt Recklinghausen aus „Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns“ vom Deutschen Städtetag / „Stuttgarter Kinderschutzbogen“ vom Jugendamt Stuttgart / „Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule“ der Stadt Frankfurt 2012)

2.2.1. Ergänzungsbogen – sexualisierte Gewalt (bitte zuerst 2.2. ausfüllen!)

Datum:	
Institution / Lehrkraft:	
Kind/Jugendlicher	
Alter des Kind/Jugendlichen	

Bitte den Namen bei Weiterleitung an die Kinderschutzfachkraft anonymisieren!

Ausfüllhilfe für den Ergänzungsbogen – sexualisierte Gewalt

- ⇒ Mit Ausnahme einiger somatischer Folgen, bestimmter sexualisierter Verhaltensweisen und spezifischem Sexualwissen gibt es **keine Schlüsselsymptome**, die bei sexualisierter Gewalt Beweiskraft haben, dennoch ist der Bogen wichtig, da für das Thema sensibilisieren will. Die aufgeführten Symptome treten bei Opfern sexualisierter Gewalt häufiger auf, können aber auch ohne sexualisierte Gewalt auftreten. Die aufgeführten Indikatoren sind nur **Teilaspekte der stets vorzunehmenden Gesamtbewertung**.
- ⇒ **Werden Fragen in roter Schrift mit „ja“ beantwortet, ist unverzüglich die insoweit erfahrene Fachkraft / das Jugendamt zu informieren, damit gegebenenfalls zeitnah Handlungsschritte (z.B. gerichtsmedizinisches Gutachten) eingeleitet werden können.**
- ⇒ Nicht zutreffende **Mehrfachnennungen** können gestrichen werden.
- ⇒ Bitte dokumentieren Sie auf dem Bogen 2.1., was Sie beobachtet haben bzw. Ihnen (vom Kind/Jugendlichen) berichtet wurde.

1. Spezifische Indikatoren beim Kind / Jugendlichen

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Körperlicher Bereich			
<i>sexuell übertragbare Krankheiten (welche? – dokumentieren!)</i>			
<i>Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich (welche? – dokumentieren!)</i>			
<i>unklare Infektionen im genitalen, analen oder oralen Bereich</i>			
<i>Spermaspuren an Körper oder Kleidung (dokumentieren!)</i>			
Emotionaler Bereich			
Ängste			
Phobien			
Depressionen			
geringes / negatives Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein, Gefühl der Wertlosigkeit			
Suizidalität			
Schuld- und Schamgefühl			
neigt zu häufigem Ärger, Feindseligkeit			
selbstschädigendes Verhalten (welches? – dokumentieren)			
Zugang zu Drogen, Alkohol, Medikamenten			
Kind / Jugendlicher wirkt gedämpft, verwirrt, Pupillen sind geweitet / verengt, unkoordinierte Bewegungsabläufe			
unerklärlich starke Stimmungsschwankungen und Wesensveränderungen			
Gefühle, ungeliebt zu sein, wenig Zuwendung, Anerkennung, Liebe und Wärme durch eine Bezugsperson zu bekommen			
Kind / Jugendlicher ist emotional sehr bedürftig – sucht Kontakt zu anderen Erwachsenen			
Gleichgültigkeit, Teilnahmslosigkeit, Freudlosigkeit			
Kind / Jugendlicher wirkt manchmal abwesend, ausdruckslos, reagiert nicht auf Ansprache			

Anmerkungen:

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Kognitiver Bereich			
<i>eindeutige verbale Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, wer welche sexuellen Handlungen wann und wie vorgenommen hat (welche? wann? - dokumentieren!)</i>			
Äußerungen, die auf sexuelle Gewalt hinweisen (welche? - dokumentieren!)			
Sexualwissen und sexuelle Fragen, die auf Erleben sexueller Praktiken mit Erwachsenen hinweisen (was? - dokumentieren)			
altersunangemessenes Sexualwissen (woher? welches? - dokumentieren!)			
falsches, fehlendes Sexualwissen			
Sozialverhalten			
exzessive Neugier an Sexualität			
exzessive sexuelle Aktivitäten			
offenes Masturbieren oder über kindlichen Exhibitionismus hinausgehende Verhaltensweisen (welche? – dokumentieren!)			
stark sexualisiertes und grenzüberschreitendes Verhalten im Sozialkontakt (welche? – dokumentieren!)			
diffuse Grenzen und häufige Grenzüberschreitungen auf vielen Ebenen			
bietet sich sexuell an			
sexuelle Übergriffe auf andere Kinder auch mit Zwang			
demonstrative Sexualhandlungen vor anderen			
<i>sich für Geld und Geschenke sexuell ausbeuten lassen</i>			
Weglaufen			
Schulschwierigkeiten			
Schule schwänzen			
Rückzugsverhalten			
große Unruhe, großer Bewegungsdrang			
missachtet das Eigentum anderer, eignet sich Eigentum anderer an			
aggressives Verhalten (z.B. mutwilliges Zerstören von Eigentum)			
physische Angriffe (Gegenstände, bewaffnet)			
Hat Zugang zu sexualisierten Medieninhalten			
Psychosomatische Beschwerden			
häufige Kopfschmerzen			
häufige Bauchschmerzen			
Atembeschwerden			
Schlafstörungen (Alpträume)			
Essstörungen			
Einkoten			
Einnässen			

Anmerkungen:

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Störungen interpersonaler Beziehungen			
hat kein Vertrauen zu anderen Menschen			
geschlechtsspezifische Furcht oder Feindseligkeit			
Verschlechterung des Verhältnisses zur primären Bezugsperson			
Ablehnung von Körperkontakt			
Misstrauen und unklare Ängste			
gerät immer wieder in die Opferrolle			
starke Identifikation mit dem Täter; Ablehnung der eigenen Identität (z.B. der weiblichen)			
überangepasstes Verhalten			
Kind/Jugendlicher wird von einer erwachsenen Bezugsperson gegenüber anderen Kindern bevorzugt/verwöhnt			
Anmerkungen:			

2. Lebensumstände, Eltern / Familie

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
defizitäre Lebenssituation der Mutter / primären Bezugsperson: kann ihre Kinder wegen eigener Probleme, übermäßiger Abhängigkeit vom Partner, schwierigem Verhältnis zum Kind etc. nicht schützen			
massive Probleme in der Beziehung der Eltern / Partner			
autoritäres Verhalten von wichtigen Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen, Verlangen von unbedingtem Gehorsam			
allgemeines Gewalklima in der Familie, dass zur grundsätzlichen Einschüchterung des Kindes/Jugendlichen führt			
mangelnde oder gänzlich fehlende Sexualaufklärung			
früherer sexueller Missbrauch des Kindes/Jugendlichen, eines Geschwisterkindes, einer Elternperson			
frühere Traumatisierung, Vernachlässigung, Gewalterfahrungen, psychische oder somatische Erkrankung, Behinderung des Kindes/Jugendlichen oder von Geschwisterkindern			
Vorgeschichte der Mutter / Hauptbezugsperson: frühere Traumatisierung, Vernachlässigung, Gewalterfahrungen, psychische oder somatische Erkrankung, Behinderung			

	Einschätzung		
	nein	keine Infos	ja
Kind/Jugendlicher ist sich selbst überlassen, fehlende Zuwendung			
Intimsphäre in Toilette, Bad, Schlafraum, eigenem Zimmer ist nicht möglich oder nicht erlaubt			
grenzüberschreitendes Verhalten durch Eltern / Bezugsperson			
Tabuisierung des Themas Sexualität durch die Eltern / Bezugspersonen, extreme Gehemmtheit, wenn es um das Thema Sexualität geht			
Substanzmissbrauch durch Eltern / Bezugspersonen (Drogen, Alkohol, Tabletten)			
Anmerkungen:			

C) Positive Indikatoren / Ressourcen

	Einschätzung		
	ja	keine Infos	nein
(Bitte beachten: In der folgenden Tabelle ist die Farbverteilung gleich, jedoch ist die Einschätzung „Ja“ und „Nein“ nun andersherum)			
Ressourcen beim Kind/Jugendlichen			
hat ein positives Körpergefühl			
verneint Übergriffe entspannt und ist selbstbewusst			
weist keine Anzeichen von Verletzungen auf			
ist altersangemessen über Sexualität informiert			
hat eine altersangemessene Neugier an sexuellen Themen und zeigt ein altersangemessenes Erproben			
kann sich abgrenzen und hält anderen gegenüber Grenzen ein			
ist emotional stabil und sich des eigenen Wertes bewusst			
hat keine psychosomatischen Auffälligkeiten und Beschwerden			
kann anderen vertrauen			
hat ein gutes Verhältnis zur primären Bezugsperson			
kann mit sozialen Konflikten konstruktiv umgehen			
keine gravierenden sozialen Auffälligkeiten			
kann sich im Umgang mit Gleichaltrigen gut schützen			
kann sich gut entspannen			
Anmerkungen:			

Der Fall wird am _____ ☐ schulintern / ☐ mit der Kinderschutzfachkraft beraten.

(in Anlehnung an Franz Moggi: „Folgen sexueller Gewalt“ aus Körner & Lenz (2004) „Sexueller Missbrauch“ Hogrefe, S. 317 ff)

2.3. Interne Gefährdungseinschätzung und Handlungsplan

Datum:	
Institution:	
Zuständig Lehrkraft:	
Zuständige Leitung:	

Beteiligte:		
☐ Kind/Jugendlicher	☐ Eltern/Erziehungsberechtigte	☐ Lehrkraft
☐ Schulleitung	☐ Sonstige: _____	

Name Kind/Jugendliche/-r:		Alter:
----------------------------------	--	---------------

Einschätzung:	Form der Gefährdungslage
☐ akute Kindeswohlgefährdung:	☐ Vernachlässigung ☐ körperliche Misshandlung ☐ seelische Misshandlung ☐ partnerschaftliche Gewalt / häusliche Gewalt ☐ sexualisierte Gewalt ☐ Sonstiges:
☐ latente Kindeswohlgefährdung: niedrig ← → 12345678910 hoch	
☐ keine Gefährdung	
☐ Förderbedarf des Kindes:	
☐ Infos fehlen:	

☐ Gespräch mit dem Kind / dem Jugendlichen geplant am: _____ Inhalte:	
☐ Elterngespräch geplant am: _____ Inhalte:	
☐ weitere Handlungsmöglichkeiten	Zeitstruktur

Maßnahmen:
☐ Einschaltung der Kinderschutzfachkraft bei Bedarf
☐ Rückmeldung an Kinderschutzfachkraft bei Bedarf

(In Anlehnung an: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband / Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen / Stand Juli 2016)

2.4. Gemeinsamer Beratungs- und Handlungsplan mit dem Kind/dem Jugendlichen und den Eltern / Sorgeberechtigten

Datum:	
Institution:	
Zuständige Lehrkraft:	

Beteiligte:		
☐ Kind/Jugendlicher	☐ Eltern/Erziehungsberechtigte	☐ Lehrkraft
☐ Schulleitung	☐ Sonstige: _____	

Name Kind/Jugendlicher:		Alter:
Name der Eltern / Sorgeberechtigten:		
Anschrift:		

Absprachen:	Zeitstruktur:
--------------------	----------------------

Überprüfung der Absprachen am: _____

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Unterschrift Kind / Jugendlicher

Unterschrift Vertreter/-in der Schule

- in Kopie an alle Beteiligten -

(In Anlehnung an: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband / Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen / Mai 2007)

2.5. Interne Überprüfung der Zielvereinbarungen im Handlungsplan

Datum:	
Institution:	
Zuständige Lehrkraft:	

Name Kind/Jugendliche/-r:		Alter:
Name der Eltern / Sorgeberechtigten:		
Anschrift:		

Datum	Wer?	Wann?	Was?	Ergebnis

(In Anlehnung an: Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband / Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen / Mai 2007)

2.6. Mitteilung an das Jugendamt - § 8a SGB VIII

Datum der Mitteilung:	
Jugendamt:	☐ Stadt Darmstadt ☐ Landkreis Darmstadt-Dieburg ☐ Sonstige _____
z.Hd.:	

Institution:	
Zuständige/-r Pädagoge/-in:	
Fachberater/-in Kinder- schutzbund:	
Tel. Vorinfo an das JA am:	
Sachbearbeiter/-in des JA:	

Name des Kindes:	
Vorname des Kindes:	
Anschrift:	
Wohnhaft bei: (Eltern/Mutter/Vater/Sonstige)	
Geschlecht / Geb.datum:	☐ männlich ☐ weiblich Geb.datum: _____

	Mutter	Vater
Name der Eltern:		
Vorname:		
Anschrift:		
Sorgerecht:	☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt	☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Datum des **Bekanntwerdens der Gefährdung:**

Art des **Bekanntwerdens der Gefährdung:**

Beobachtete **gewichtige Anhaltspunkte** einer Kindeswohlgefährdung:

Ergebnis und Begründung der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos**:

Beteiligte Pädagogen / Leitung:

Beteiligte Kinderschutzfachkraft:

Angebotene Hilfen:

Dazu benötigte **Handlungsschritte**:

Davon **umgesetzt**:

Bewertung des Erfolgs der angebotenen Hilfen:

Weitere erforderliche Hilfeangebote aus Sicht der Institution:

Weitere erforderliche Hilfeangebote aus Sicht des Kinderschutzbundes:

☐ **Beteiligung** der Eltern / Personensorgeberechtigten ☐ **Beteiligung** des Kindes

Ergebnis der Beteiligung / Begründung einer Nichtbeteiligung:

Weitere beteiligte oder betroffene Personen:

Unterschrift päd. Mitarbeiter/-in

Leitung

- Anlage 1: Gesetzestext -

§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.

Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.

Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.

Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.

staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Stand: März 2026

- Anlage 2: Risikofaktoren, die zur Kindeswohlgefährdung führen können-

Wenn in einer Familie diese Faktoren vorliegen, muss es nicht zwangsweise zu einer Kindeswohlgefährdung kommen. Allerdings ist von einem erhöhten Grad der Gefährdung auszugehen, je mehr von den Faktoren in einer Familie zusammenfallen.

Kind	Eltern	Soziale Rahmenbedingungen
♦ Unerwünschtheit	♦ Misshandlungen in der eigenen Vorgeschichte	♦ Wirtschaftliche Notlage
♦ Abweichendes und unerwartetes Verhalten	♦ Akzeptanz körperlicher Züchtigung	♦ Arbeitslosigkeit
♦ Entwicklungsstörungen	♦ Mangel an erzieherischer Kompetenz	♦ Mangelnde Strukturen sozialer Unterstützung und Entlastung
♦ Fehlbildungen	♦ Unkenntnis über Pflege, Erziehung und Entwicklung von Kindern	♦ Schlechte Wohnverhältnisse
♦ Niedriges Geburtsgewicht und daraus resultierende körperliche und geistige Schwächen	♦ Eheliche Auseinandersetzungen	♦ Isolation
♦ Stiefkinder	♦ Aggressives Verhalten	♦ Minderjährige Eltern
	♦ Niedriger Bildungsstand	
	♦ Suchtkrankheiten	
	♦ Bestimmte Persönlichkeitszüge, wie mangelnde Impulssteuerung, Sensitivität, Isolationstendenz oder ein hoher Angstpegel	
	♦ Depressivität	

In Anlehnung an: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW: Kindesvernachlässigung; Erkennen - Beurteilen – Handeln in Anlehnung an: DJI (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Anlage 3: Ablaufdiagramm

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)
LK	SL	FK			
X	X	X	Arbeitshilfe DKSB	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Schritt 1 Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten Schritt 2 Austausch, schulinterne Beratungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen Veranlassung weiterer Maßnahmen ja Gespräch mit Kind/Jugendlichem , Eltern / anderen Sorgeberechtigten Ist professionelle Hilfe nötig? Information an Schulleitung Schritt 3 Einschaltung der Kinderschutzhelfkraft (Daten anonymisieren) Schritt 4 Gemeinsame Gefährdungseinschätzung Vorbereitung Elterngespräch 1	2.1/2.2/2.2.1.: ausgefüllt
				2.3.: interne Gefährdungseinschätzung und Handlungsplan	2.3.: ausgefüllt
				2.3.: interne Gefährdungseinschätzung und Handlungsplan	Gesprächsprotokoll
				=Zusammenfassung	
				2.3.: interne Gefährdungseinschätzung und Handlungsplan	2.3.: ausgefüllt

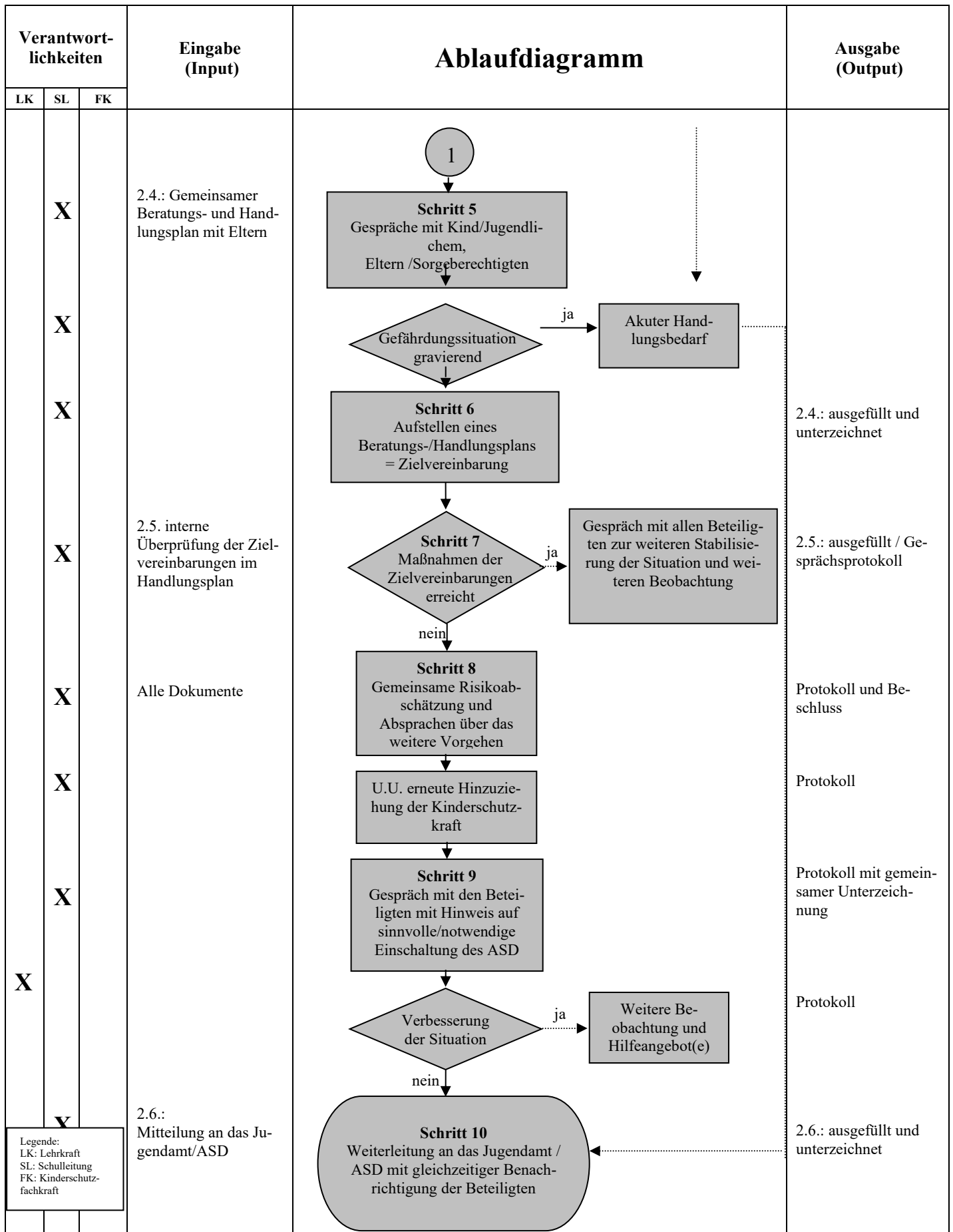
Legende:

LK: Lehrkraft

SL: Schulleitung

FK: Kinderschutzhelfkraft

Anlage 3: Ablaufdiagramm



Anlage 4: Adressenliste

1) Fachberatungsstellen	
Deutscher Kinderschutzbund BV Darmstadt e.V. Holzhofallee 15 64295 Darmstadt Telefon: 06151 / 360 41 50 E-Mail: info@kinderschutzbund-darmstadt.de Beratung und Begleitung für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Krisen / Konflikten, Gewalt und sexualisierter Gewalt	Wildwasser Darmstadt e.V. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Wilhelminenstraße 19 64283 Darmstadt Telefon: 06151 / 28871 E-Mail: info@wildwasser-darmstadt.de Psychosoziale Beratung für Mädchen, Frauen und unterstützende Personen, Fachberatung für professionelle Fachkräfte, Praxisbegleitung, Selbsthilfegruppen
pro familia Darmstadt Landgraf – Georg – Str. 120 64287 Darmstadt Telefon : 06151 / 429420 E-Mail: darmstadt@profamilia.de Sexual-, Schwangerschafts- und Paarberatung Beratung für Männer mit Gewaltproblemen in Partnerschaft, Familie und anderen Beziehungen	pro familia Landkreis Darmstadt-Dieburg Werner-Heisenberg-Str. 10 64823 Groß-Umstadt Telefon: 06078 / 910960 E-Mail: gross-umstadt@profamilia.de Notruf pro familia Darmstadt Beratung und Krisenintervention bei sexualisierter Gewalt Telefon: 06151 / 45511
Caritasverband Darmstadt e. V. Allgemeine Lebensberatung Heinrichstraße 32 a 64283 Darmstadt Telefon: 06151 / 9990 E-Mail: info@caritas-darmstadt.de Beratung und Begleitung für Paare, Familien, Einzelpersonen und Jugendliche in Krisensituationen	Caritasverband Dieburg e.V. Allgemeine Lebensberatung Weißturmstraße 29 64807 Dieburg Telefon: 06071 / 9866E-Mail: alb.dieburg@caritas-darmstadt.de Lebensberatung für Paare, Familien, Einzelpersonen und Jugendliche
Ehe-, Familien- und Lebensberatung Darmstadt Darmstraße 2 64287 Darmstadt Telefon: 06151 / 425541 E-Mail : info@ehe-familien-lebensberatung-darmstadt.de	Verein für Ehe-, Paar- und Familienberatung im Landkreis Darmstadt-Dieburg e. V. Marienstraße 21 (Caritas-Haus) 64807 Dieburg Telefon: 06071 / 22322 info@paarberatung-dieburg.de

Anlage 4: Adressenliste

1) Fachberatungsstellen	
Frauen helfen Frauen e.V. Beratungsstelle des Frauenhauses Dieburg Zentturmstr. 6 64807 Dieburg Telefon: 06071 / 25666 E-Mail: beratungsstelle@frauenhelfenfrauen-da-di.de Beratung bei körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt	„Frauen – Räume“ Fachberatungsstelle des Frauenhauses Darmstadt Bad Nauheimer – Straße 1 64289 Darmstadt Telefon: 06151 / 375080 E-Mail: info@frauenberatung-darmstadt.de
Erziehungsberatung Darmstadt Julius-Reiber Str. 39 64293 Darmstadt Telefon: 06151 / 35060 E-Mail: erziehungsberatung@darmstadt.de Beratung in allen Erziehungsfragen Beratung von pädagogischen Fachkräften	Erziehungsberatung Groß-Umstadt Werner-Heisenberg-Str. 10 64823 Groß-Umstadt Telefon: 06078 / 758713 E-Mail: erziehungsberatung-gu@ladadi.de gross-umstadt@profamilia.de Beratung in allen Erziehungsfragen Beratung von pädagogischen Fachkräften
Erziehungsberatung Pfungstadt Mühlstraße 14 64319 Pfungstadt Telefon: 06157 / 989414 E-Mail: erziehungsberatung-pf@ladadi.de Beratung in allen Erziehungsfragen Beratung von pädagogischen Fachkräften	Erziehungsberatung Ober - Ramstadt Darmstädter Straße 68 64372 Ober-Ramstadt Telefon: 06154 / 69617-0 E-Mail: erziehungsberatung-or@ladadi.de Beratung in allen Erziehungsfragen Beratung von pädagogischen Fachkräften
Zentrum für schulische Erziehungshilfe Mühltal Am Steinbruch 2 64367 Mühltal Telefon 06151 / 5990856 E-Mail: zfse-west@schulen.ladadi.de Präventions- und Beratungszentren für Grundschüler*innen	Zentrum für schulische Erziehungshilfe Babenhausen Martin-Luther-Str. 9-11 64832 Babenhausen Telefon 06073 / 604387 E-Mail: zfse-ost@schulen.ladadi.de
Frühförderberatungsstelle für Entwicklungsgefährdete Kleinkinder Schwarzer Weg 14 a 64287 Darmstadt Telefon: 06151 / 66968 – 0 E-Mail: fruehberatung@caritas-darmstadt.de Angebote, Beratung, Diagnose und Therapie für Familien mit entwicklungsverzögerten oder behinderten Kindern bis zum Schuleintritt	Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) Dieburger Str. 31 64287 Darmstadt Telefon: 06151 / 402 – 3202 E-Mail: spz@kinderkliniken.de Interdisziplinäre Diagnose und Therapie von Entwicklungsstörungen bei Kindern

Anlage 4: Adressenliste

1) Fachberatungsstellen

Diakonisches Werk Darmstadt Familien- und Suchtberatung Kiesstr. 14 64283 Darmstadt Telefon: 06151 / 926-0	Diakonisches Werk Landkreis Darmstadt-Dieburg Familien- und Suchtberatung Am Darmstädter Schloss 2 64823 Groß-Umstadt Telefon: 06151 / 9260 E-Mail: beratungsdienste@diakonie-darmstadt.de
Caritas Suchthilfezentrum Fachambulanz für Suchtkranke und Drogenberatung Wilhelm-Glässing Str. 15-17 64283 Darmstadt Telefon: 06151 / 5002840 06151 / 5002847 (Telefonische Sprechstunde für Angehörige) E-Mail: sucht@caritas-darmstadt.de	Lebenshilfe Menschen mit Behinderung Ortsvereinigung Darmstadt Mauerstr. 7 64289 Darmstadt Telefon: 06151 / 712787 E-Mail: fed-lebenshilfe-darmstadt@t-online.de

2) Frauenhäuser

Frauenhaus Darmstadt Postfach 120154 64238 Darmstadt Telefon: 06151 / 376814 E-Mail: info@frauenhaus-darmstadt.de	Frauen helfen Frauen e.V. Frauenhaus im Landkreis Postfach 1206 64843 Münster Telefon: 06071 / 33033 E-Mail: beratungsstelle@frauenhelfenfrauen-da-di.de
--	---

Anlage 4: Adressenliste

3) Sonstige Angebote und Hilfen

Projekt ANNA Suizidsprechstunde an den Darmstädter Kinderkliniken Krisentelefon: 0800 / 6688100 Telefon: 06151 / 4023400 (Terminverinbarungen) E-Mail: projekt.anna@t-online.de	Nummer gegen Kummer Kinder und Jugendtelefon Telefon: 0800 / 1110333 (bundesweit) 116111 (Kinder- und Jugendtelefon) 0800 / 1110550 (Elterntelefon) 0800 / 5002250 (Helpline Ukraine) Internet: www.nummergegenkummer.de
Familienzentrum Frankfurter Straße 71 64293 Darmstadt Telefon: 06151 / 13 – 2509 E-Mail: familienbildung@darmstadt.de Kurse für Eltern und Kinder	Hausfrauenbund Darmstadt e. V. Tageseltern-Tageskinder Vermittlung (TTV) Mittermayerweg 60 64289 Darmstadt Telefon: 06151 / 9512512 (DA) 06151 / 9512525 (LaDaDi) E-Mail: service@tageselternvermittlung.de
Gesundheitsamt Darmstadt – Dieburg Niersteiner-Straße 3 64295 Darmstadt Telefon: 06151 / 3309 0 Internet: www.gesundheitsamt-dadi.de	Telefonseelsorge Telefon: 0800 / 1110111 (bundesweit) 0800 / 1110222 oder 116123 Internet: www.telefonseelsorge.de
Interkulturelles Büro Frankfurter Str. 71 64293 Darmstadt Telefon: 06151 / 133584 E-Mail: interkulturell@darmstadt.de	Kreisausländerbeirat Kreishaus Darmstadt Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt Trakt 8 (Pavillon) Telefon: 06151 / 881-1350 E-Mail: kreislauslaenderbeirat@ladadi.de

Anlage 4: Adressenliste

4) Jugendämter:

**Jugendamt
Landkreis Darmstadt – Dieburg**

Mina-Rees-Str.2 und 6
64295 Darmstadt

Telefon: 06151 / 8811528

Jugendamt Darmstadt

Stadthaus Frankfurter Straße
Frankfurter Str. 71
64293 Darmstadt

Telefon: 06151 / 132519

E-Mail: jugendamt@darmstadt.de

5) Kinderärzt*innen:

- bitte hier den/die Kinderärzt*innen vor Ort eintragen! -

--	--